

IBM Klub Mainz e.V.
Sparte
Bogenschießen



Spartensatzung

11.04.2007

Diese Seite wurde bewusst freigelassen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Mitgliedschaft	4
3. Mitgliedsbeitrag	4
4. Spartenleitung, Spartenversammlung, Neuwahl	5
5. Sicherheitsrichtlinien	6
6. Sparteneigentum (Bögen, Scheiben, etc.)	6
7. Haftung und Versicherung	7

1. Allgemeines

Die Sparte verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des IBM Klub Mainz e.V..

Die Sparte ist ein Teil des IBM Klub Mainz e.V. und unterliegt damit den Richtlinien des IBM Klub Mainz e.V..

Die Änderung der Spartenordnung bedarf der Zustimmung der Spartenmitglieder und des IBM Klub Vorstandes.

2. Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft in der Sparte setzt eine Mitgliedschaft im IBM Klub Mainz e.V. , dem TSV Wackerheim oder der TSG Heidesheim voraus.
- b. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars (Anhang).
- c. Das Mindestalter für Spartenmitglieder ist 12 Jahre.
- d. Neuen Interessenten wird die Möglichkeit geboten bis zu 3-mal kostenlos am betreuten Training teilzunehmen. Danach muss eine Entscheidung zum Beitritt gefällt werden.
- e. Die Mitgliedschaft in der Sparte gilt für das laufende Kalenderjahr und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn diese nicht zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich z.B. per E-Mail gekündigt wird. Eine Kündigung wird zum 31.12. des Jahres wirksam.
- f. Für die Aufnahme in die Sparte wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Dieser Betrag wird vom Konto des neuen Mitglieds abgebucht.
- g. Am freien Training können nur Spartenmitglieder teilnehmen, die durch regelmäßige Teilnahme am betreuten Training nachgewiesen haben, dass sie die Sicherheitsrichtlinien auf dem Schießplatz kennen und einhalten, sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- h. Spartenmitglieder unter 18 Jahren dürfen generell nur in Begleitung eines befähigten Schützen schießen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- i. Die Berechtigung für die Aufsicht und das Ausfassen der Spartenbögen wird durch die Spartenleitung ausgesprochen und niedergelegt.

Für die Berechtigung sind unter anderem die Teilnahme bei der Unterweisung in die Sicherheitsrichtlinien, regelmäßige Teilnahme an den Trainingstagen, sowie aktive Unterstützung bei den anfallenden Tätigkeiten der Bogensparte notwendig.

3. Spartenbeitrag

- a. Die Höhe des Spartenbeitrages und der Aufnahmegebühr wird jährlich von der Spartenversammlung für das neue Kalenderjahr beschlossen.
- b. Der Beitrag wird am 1.1. des Jahres fällig und einmal jährlich vom Konto des Mitglieds eingezogen.
- c. Ändert sich die Kontoverbindung des Mitgliedes für das Lastschriftverfahren ist das Klubsekretariat unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen bzw. selbstständig im Reservierungssystem zu ändern. Eventuell anfallenden Rückbelastungsgebühren auch wegen fehlender Kontodeckung gehen zu Lasten des Mitglieds.
- d. Bei Austritt aus der Sparte bleibt der Spartenbeitrag für das laufende Jahr weiterhin komplett fällig. Es werden keine Beiträge, weder teilweise noch komplett, zurück erstattet.
- e. Die Spartenversammlung kann im Bedarfsfalle jederzeit die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.

4. Spartenleitung, Spartenversammlung, Neuwahl

- a. Die Spartenleitung besteht aus dem/der Spartenleiter(in), einem/einer Stellvertreter(in) und dem/der Kassierer(in).
- b. Die Spartenleitung wird durch die Spartenversammlung gewählt.
- c. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.
- e. Die Spartenversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen, wobei die Einladung mindestens 2 Wochen vorher, in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen muss. In dem Einladungsschreiben werden die Tagesordnungspunkte aufgeführt. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Spartenmitglied bekannt gegebene Email-Adresse oder Anschrift gerichtet wurde.
- f. Während der Spartenversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- g. Die Spartenversammlung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen wird jedem Mitglied die neue Satzung zugeschickt. Liegen zum Zeitpunkt der Spartenversammlung keine Änderungswünsche vor, wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Über Änderungswünsche wird in der Spartenversammlung diskutiert und befunden.
- h. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- i. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- j. Scheidet ein Mitglied aus der Spartenleitung aus, ist die Funktion bis zur nächsten Spartenversammlung durch die Spartenleitung kommissarisch zu besetzen.
- k. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Spartenmitglieder ist eine Neuwahl der Spartenleitung anzusetzen.

- l. Dem Kassierer obliegt die Führung des Spartenkontos. Er kassiert und rechnet sparteninterne Gelder und Beiträge ab. Er erstellt einen jährlichen Kassenbericht. Zwei durch die Spartenversammlung gewählte Spartenmitglieder führen jährlich eine Kassenprüfung durch.
- m. Über sämtliche Ausgaben entscheidet die Spartenleitung.

5. Sicherheitsrichtlinien

- a. Während des Schießbetriebes sind die Richtlinien des Deutschen Schützenbundes (DSB) zu beachten. Diese Richtlinien können bei der Spartenleitung eingesehen werden bzw. liegen im Spartenschrank aus.
- b. Der Schießbetrieb darf nur dann aufgenommen werden, wenn kein Betrieb auf dem Fußballplatz ist. Sollte der Fußballplatz bespielt sein, so ist mit dem Klubmanager zu klären, ob Fußball oder der Schießbetrieb aufgenommen werden kann. Normalerweise ist eine gleichzeitige Buchung des Fußballplatzes und des Bogenschießplatzes nicht möglich.
- c. Sollten Neulinge oder Nichtspartenmitglieder schießen wollen, so ist durch einen Schützen, welcher selber **nicht** schießen darf, als Aufsicht die Sicherheit des Schießbetriebs sicherzustellen.
- d. Sollten nur Spartenmitglieder mit der entsprechenden Erfahrung schießen wollen, so ist ein Schütze als Aufsichtsperson zu benennen. Sollte es dabei zu Unstimmigkeiten kommen, so hat der Schütze die Aufsicht zu führen, welcher als erster die Schießanlage betreten hat und den Schießbetrieb aufgenommen hat.
- e. An der Schießlinie stehen nur die Schützen, welche auch wirklich schießen. Alle anderen stehen hinter der Wartelinie.
- f. Hat ein Schütze seine Pfeile geschossen, so begibt er sich hinter die Wartelinie.
- g. Pfeile können nur dann gesammelt werden, wenn kein Schütze mehr an der Schießlinie steht und das Kommando zum Sammeln der Pfeile durch den Aufsichtführenden gegeben wurde.
- h. Pfeile dürfen erst dann aufgelegt werden, wenn durch die Aufsicht dazu das Kommando gegeben wurde.
- i. Auf jeden Fall dürfen die Pfeile von den Schützen nur in Richtung zu den Scheiben, an der Schießlinie stehend, aufgelegt werden.
- j. Beim Ausziehen und Schießen ist sicherzustellen, dass der Pfeil zu keiner Zeit, auch nicht beim Anvisieren des Zieles, die Schießbahn verlassen kann. Dies gilt auch für die Höhe, die durch das Pfeilfangnetz abgedeckt wird.
- k. Schrägschüsse sind nicht erlaubt.
- l. Ausnahmen hiervon sind vorher mit allen Schützen abzusprechen.

6. Sparteninventar (Bögen, Scheiben, etc.)

- a. Die Spartenbögen stehen Neulingen und Interessenten kostenlos zur Verfügung.
- b. Die Spartenbögen dürfen nur von berechtigten Personen ausgefasst werden. Eine Liste der berechtigten Personen wird dem Klubwart ausgehändigt bzw. liegt im Spartenschrank vor. Siehe hierzu auch Abschnitt 2.h.
- c. Sollten mehr Schützen da sein als Bögen vorhanden sind wird abwechselnd geschossen.
- d. Spartenbögen dürfen nur zu den regelmäßigen Trainingzeiten ausgefasst werden.
Ausnahmen hiervon können nur durch die Spartenleitung veranlasst werden.
- e. Schlüssel für den Spartenschrank haben die Spartenleiter und der Kassierer. Ein weiterer Schlüssel ist beim Klubwart im Schlüsselkasten hinterlegt. Der Klubwart öffnet den Schrank und stellt an Hand der Namensliste fest, ob Material ausgegeben werden darf.
- f. Das Ausfassen wird durch Namenskürzel in der ausliegenden Liste bestätigt.

7. Haftung und Versicherung

- a. Der IBM Klub Mainz e.V. und die Leitung der Sparte haften grundsätzlich **nicht** für Schäden aller Art
- b. Dem Schützen wird nahe gelegt eine private Haftpflicht und Unfallversicherung abzuschließen.